

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 2/08 BH

L 2 U 73/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 7 U 46/06 (SG Cottbus)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2008 durch
den Vorsitzenden Richter S t e e g e sowie die Richter M ü t z e
und Dr. B e c k e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger ist mit seinem Begehren, ihm Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung wegen der Folgen eines von ihm behaupteten Arbeitsunfalls zu gewähren, ohne Erfolg geblieben (Bescheid vom 16. März 2006 idF des Widerspruchsbescheids vom 12. April 2006; Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Cottbus vom 24. Januar 2007 sowie Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg <LSG> vom 29. Januar 2008). Das LSG ist zu dem Ergebnis gelangt, dass der Nachweis eines Unfallgeschehens mit den vorliegenden Beweismitteln nicht geführt ist; die vom Kläger gewünschte Einholung eines "Obergutachtens" hat es abgelehnt, weil dies den erforderlichen Nachweis eines Unfalls bei einer versicherten Tätigkeit nicht ersetzen könne.
- 2 Prozesskostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 Abs 2 Satz 1 der Zivilprozessordnung). Zulassungsgründe iS des § 160 Abs 2 SGG sind nicht ersichtlich.
- 3 Eine Zulassung der Revision, um die es in diesem Verfahren ausschließlich gehen kann, sieht das Gesetz nur noch unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 160 Abs 2 SGG vor. Dabei ist eine allgemeine Überprüfung des Rechtsstreits in dem Sinne, ob das LSG in der Sache richtig entschieden hat, nicht mehr zulässig. Im Hinblick auf diese Einschränkungen hat der Antragsteller keine Gründe vorgetragen, die eine Zulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG rechtfertigen. Solche sind auch bei der für die Gewährung von Prozesskostenhilfe gebotenen summarischen Prüfung des gesamten Streitstoffs nicht zu erkennen. Weder erscheint die Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG, noch enthält das angefochtene Urteil des LSG eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Ebenso wenig ist ein Verfahrensmangel zu erkennen, auf dem die angefochtene Entscheidung des LSG beruhen kann und der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in verfahrensmäßig zulässiger Weise geltend gemacht werden könnte. Insbesondere könnte auch eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) wegen Nichteinholung eines "Obergutachtens" nicht mit Aussicht auf Erfolg als Verfahrensmangel geltend gemacht werden, weil es sich dabei um kein zum Nachweis der behaupteten Tatsachen geeignetes Beweismittel handelt und sich das LSG daher nicht gedrängt fühlen musste, dem Antrag zu folgen.
- 4 Dem Antrag auf Prozesskostenhilfe konnte deshalb nicht stattgegeben werden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

